



Brüssel, den 12. Dezember 2019  
(OR. en)

14026/19

PROCIV 90  
JAI 1178  
ENFOPOL 493  
CT 121  
HYBRID 50  
ENV 917  
CLIMA 297

#### I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	13317/1/19 REV 1
Betr.:	Bericht des finnischen Vorsitzes über die wichtigsten Errungenschaften auf EU-Ebene im Bereich des Katastrophenschutzes

---

1. Die Delegationen erhalten anbei einen Bericht des Vorsitzes über die wichtigsten Errungenschaften auf EU-Ebene im Bereich des Katastrophenschutzes.
2. Dem AStV wird empfohlen, den Bericht dem Rat zur Kenntnisnahme zu unterbreiten.

**Bericht des finnischen Vorsitzes****über die wichtigsten Errungenschaften auf EU-Ebene im Bereich des Katastrophenschutzes**

In dem vorliegenden Bericht werden die wichtigsten Errungenschaften der EU im Bereich des Katastrophenschutzes beschrieben, die unter dem finnischen Vorsitz des Rates der Europäischen Union erzielt worden sind.

Die zweite Jahreshälfte 2019 stand ganz im Zeichen der weiteren Durchführung<sup>1</sup> des Änderungsbeschlusses über ein Katastrophenschutzverfahren der Union, einschließlich Orientierungsaussprachen im Rahmen der Gruppe „Katastrophenschutz“ über Risiken mit geringer Eintrittswahrscheinlichkeit und schwerwiegenden Auswirkungen sowie über den Einsatz von rescEU außerhalb der Union.

Der Rat hat eine partielle allgemeine Ausrichtung zu einem weiteren Gesetzgebungsvorschlag<sup>2</sup> festgelegt, mit dem das Katastrophenschutzverfahren der Union im Hinblick auf den nächsten mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2021-2027 geändert werden soll.

Resilienz und die sektorübergreifende Zusammenarbeit bei der Reaktion auf chemische, biologische, radiologische und nukleare Bedrohungen (CBRN-Bedrohungen) mit hybriden Elementen sind für den Vorsitz ein vorrangiges Thema, das er in den Mittelpunkt seiner Arbeit gerückt hat; ein weiterer Schwerpunkt wurde darauf gelegt, Anstöße für Beratungen über künftige Aspekte des Schutzes kritischer Infrastrukturen zu geben.

Im Vorfeld der Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens zur Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Verschmutzung der Nordsee durch Öl und andere Schadstoffe (im Folgenden „Übereinkommen von Bonn“), die vom 9. bis 11. Oktober in Bonn stattfand, hat der Rat zwei Beschlüsse angenommen, in denen der Standpunkt der Union in Bezug auf Änderungen des Übereinkommens sowie in Bezug auf die Ministererklärung und den Aktionsplan festgelegt wurde.

Das Katastrophenschutzverfahren der Union wurde mehrfach aktiviert, um Naturkatastrophen und vom Menschen verursachte Katastrophen überall in der Welt, sowohl innerhalb als auch außerhalb der EU, zu bewältigen.

---

<sup>1</sup> Durchführungsbeschluss (EU) 2019/570 der Kommission vom 8. April 2019 mit Durchführungsbestimmungen zum Beschluss Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der rescEU-Kapazitäten und zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2014/762/EU der Kommission (ABl. L 99 vom 10.4.2019, S. 41);

Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1310 der Kommission vom 31. Juli 2019 zur Festlegung von Vorschriften für den Einsatz des Europäischen Katastrophenschutz-Pools und von rescEU (ABl. L 204 vom 2.8.2019, S. 94);

Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1930 der Kommission vom 18. November 2019 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/570 bezüglich der Kapazitäten von rescEU (ABl. L 299 vom 20.11.2019, S. 55).

<sup>2</sup> Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU über ein Katastrophenschutzverfahren der Union (Dok. 7271/19, COM(2019) 125 final).

## 1. Vorschlag für einen Beschluss zur Änderung des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU über ein Katastrophenschutzverfahren der Union

Im Anschluss an die unter rumänischem Vorsitz geführten Beratungen über den Gesetzgebungsvorschlag vom 7. März 2019 zur Änderung des Katastrophenschutzverfahrens der Union im Hinblick auf den nächsten MFR 2021-2027 hat der Rat am 19. November 2019 eine partielle allgemeine Ausrichtung<sup>3</sup> festgelegt.

Im Kommissionsvorschlag ist vorgesehen, die Haushaltsmittel für das Katastrophenschutzverfahren zu erhöhen, und zwar von 574 Mio. EUR für 2014-2020 auf 1,4 Mrd. EUR für 2021-2027; dadurch soll die gemeinsame Fähigkeit der Mitgliedstaaten und der EU zur Katastrophenprävention, -vorsorge und -bewältigung gestärkt werden, u. a. durch den Aufbau von rescEU-Kapazitäten, die Schaffung eines Wissensnetzes für Katastrophenschutz sowie die Kofinanzierung der Kosten für die Anpassung, die Reparatur, den Transport und/oder den Einsatz der Kapazitäten des Europäischen Katastrophenschutz-Pools.

Der Kompromisstext stützt sich auf die folgenden Grundsätze:

- Gewährleistung von Flexibilität bei der Verwaltung der EU-Mittel für Maßnahmen im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens der Union, indem Anhang I zur Festlegung von Prozentsätzen für die Zuweisung der Finanzausstattung gestrichen wird, wie von der Kommission vorgeschlagen;
- Gewährleistung einer berechenbaren Zuweisung von Mitteln, indem verstärkt Möglichkeiten zur Umsetzung im Wege von Mehrjahresarbeitsprogrammen geschaffen werden und die Aufteilung der Mittelbindung in Jahrestanchen auf den gesamten Artikel 21 (Präventions- und Vorsorgemaßnahmen) angewendet wird;
- weitere Verstärkung des Europäischen Katastrophenschutz-Pools, indem eine EU-Kofinanzierung der Kosten für den Einsatz der bereitgehaltenen Kapazitäten ermöglicht wird, wenn diese außerhalb der Union eingesetzt werden (Artikel 23);
- Verbesserung der Transparenz und der Berechenbarkeit hinsichtlich des Haushaltsvollzugs und der veranschlagten künftigen Zuweisungen (Artikel 25);
- Schaffung der Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, den Notfalldienst von Galileo zu nutzen, um die Bevölkerung in bestimmten Gebieten bei Naturkatastrophen oder in anderen Notfällen zu warnen (Artikel 9).

---

<sup>3</sup> Dok. 13792/19.  
Alle Bezugsbeträge werden erst nach dem Abschluss der Verhandlungen über den MFR 2021-2027 festgelegt.

In Anbetracht des Inkrafttretens der neuen Haushaltsordnung der EU<sup>4</sup> werden in dem Kompromisstext zudem die relevanten Bezugnahmen aktualisiert.

Und schließlich wurde Artikel 27 (Schutz der finanziellen Interessen der Union) gemäß den vom AStV gebilligten Standardbestimmungen<sup>5</sup> geändert.

Die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament werden beginnen, sobald dieses seinen Standpunkt festgelegt hat.

## **2. Resilienz und sektorübergreifende Zusammenarbeit bei der Reaktion auf CBRN-Bedrohungen mit hybriden Elementen**

Die Priorität des finnischen Vorsitzes im Bereich des Katastrophenschutzes bestand darin, Anstöße für Beratungen über Resilienz und sektorübergreifende Zusammenarbeit bei der Reaktion auf verschiedene sich wandelnde Bedrohungen und Risiken zu geben, mit denen Europa sich gegenwärtig konfrontiert sieht, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf CBRN-Bedrohungen gelegt wurde, die durch hybride Elemente wie Desinformation noch verschärft werden können.

Unter finnischem Vorsitz haben die Minister für Justiz und Inneres auf der informellen Tagung im Juli 2019 in Helsinki eine auf konkreten Szenarien beruhende Orientierungsaussprache über hybride Bedrohungen geführt; Ziel dieser Aussprache war es, für die bestehenden Krisenreaktionsverfahren und die Beschlussfassung der EU zu sensibilisieren. Unter Berücksichtigung der Reaktionsfähigkeit der EU, einschließlich des Katastrophenschutzverfahrens der Union, beschäftigten sich die Minister mit Politikoptionen für die Bewältigung einer größeren hybriden Bedrohung/eines größeren CBRN-Vorfalles, wobei zu den betrachteten Optionen unter anderem die Geltendmachung der Solidaritätsklausel der EU zählte.

Der Vorsitz veranstaltete am 22./23. Juli 2019 in Helsinki einen Workshop mit dem Titel „*Resilience and cross-sectoral cooperation in responding to CBRN threats with hybrid elements*“ (Resilienz und sektorübergreifende Zusammenarbeit bei der Reaktion auf CBRN-Bedrohungen mit hybriden Elementen). Die Teilnehmer erörterten CBRN-Bedrohungen sowie komplexe Kombinationen von Bedrohungen, einschließlich extremer Wetterereignisse und in den Bereich der hybriden Bedrohungen fallender Aktivitäten. Der Vorsitz lud Vertreter der Europäischen Kommission, des internationalen Stabs der NATO, des Büros der Vereinten Nationen für die Verringerung des Katastrophenrisikos (UNDRR) und des Kompetenzzentrums für die Abwehr hybrider Bedrohungen ein, ihr Konzept für Resilienz und die Abwehrbereitschaft gegenüber CBRN-Bedrohungen vorzustellen.

---

<sup>4</sup> Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

<sup>5</sup> Dok. 5146/1/19 REV 1, Dok. 13523/19.

Mit der Unterstützung von Vertretern des Horizont-2020-Projekts „ANYWHERE“<sup>6</sup> wurden die Teilnehmer anhand von „ANYCaRE“, einem Spiel, das Entscheidungsfindung im Krisenfall zum Gegenstand hat, in ein Konzept des nutzbringenden Spiels („serious gaming“) eingeführt.

Als eines der wichtigsten Ergebnisse des Workshops wurde festgehalten, dass bei komplexen Vorfällen, bei denen mehrere Ereignisse gleichzeitig eintreten, beispielsweise ein extremes Wetterereignis in Kombination mit einem durch hybride Elemente erschwerten CBRN-Zwischenfall, die Kapazitäten auf verschiedenen Ebenen (auf lokaler / regionaler / nationaler / europäischer Ebene) potenziell erschöpft werden können. Ein CBRN-Zwischenfall in Kombination mit einem extremen Wetterereignis kann auch Gelegenheit für böswillige hybride Aktivitäten bieten.

Während der Beratungen wurde möglicher Bedarf in Bezug auf Kapazitäten für Detektion und Dekontaminierung, die Nutzung neuer Technologien (beispielsweise Robotersysteme und Drohnen) und an verschiedenen Standorten vorgehaltene Bestände an persönlicher Schutzausrüstung (PSA) angeführt. Die rasche Detektion gefährlicher Stoffe ist von entscheidender Bedeutung, um eine wirksame Reaktion vorbereiten und die Sicherheit der Ersthelfer gewährleisten zu können (dies war eine der Lehren aus dem Vorfall in Salisbury). Nach einem Vorfall ist die Massendekontaminierung von Menschen, Gebäuden und Fahrzeugen wichtig und kann ein langwieriger Prozess sein. Kapazitätslücken lassen sich allerdings nur sehr schwer ermitteln, da es kaum möglich ist, sich ein Bild davon zu verschaffen, über welche Mittel die einzelnen Sektoren verfügen. Der Ausbau der CBRN-Kapazitäten wird außerdem dadurch erschwert, dass Standards fehlen, und dies nicht nur auf EU-Ebene, sondern auch auf nationaler Ebene.

Es wurde festgestellt, dass hybride Bedrohungen für die internen Sicherheitsbehörden auf allen Ebenen relevant sind, unabhängig von den einzelstaatlichen Regelungen. In Situationen, in denen hybride Beeinflussung vorliegt, greift die formelle Aufteilung der Zuständigkeiten in der Regel nicht mehr. Bei Vorliegen hybrider Bedrohungen darf es keine Abschottung zwischen den verschiedenen Bereichen geben. Die Katastrophenschutzbehörden sollten sich des Umstands bewusst sein, dass hybride Aktivitäten sich auf ihre Arbeit auswirken können. Es kann schwierig sein, zufällige, einzelne Vorfälle von koordinierten hybriden Beeinflussungskampagnen abzugrenzen.

Die Gruppe „Katastrophenschutz“ wurde in der Sitzung vom 12. September 2019 über die wesentlichen Ergebnisse des Workshops informiert und hat darüber beraten. In den Beratungen wurde herausgestellt, wie wichtig die sektorübergreifende Zusammenarbeit ist. Für die Abwehr von CBRN-Bedrohungen und hybriden Bedrohungen ist es erforderlich, die richtigen Ansprechpartner auf nationaler und auch auf europäischer Ebene zu kennen.

---

<sup>6</sup> „Enhancing Emergency Management and Response to Extreme Weather and Climate Events“ (Verbesserung des Notfallmanagements und der Reaktion auf extreme Wetter- und Klimaereignisse).

Die sektorübergreifende Zusammenarbeit und die Schnittstelle zwischen Strafverfolgungs- / Nachrichtendienststrukturen und Katastrophenschutzstrukturen bei der Reaktion auf CBRN-Vorfälle wurden auch in der gemeinsamen Sitzung der Gruppen „Terrorismus“ und „Katastrophenschutz“ vom 12. September 2019 erörtert. Hierbei wurde hervorgehoben, wie wichtig eine gut funktionierende sektorübergreifende Zusammenarbeit und ein gut funktionierender sektorübergreifender Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren sind. Als eines der Hauptprobleme hat sich der Umgang mit vertraulichen Informationen herauskristallisiert. CBRN-Vorfälle erfordern ein breit angelegtes, umfassendes Vorgehen; aus diesem Grund ist es wichtig, dass die Strafverfolgungs- und die Katastrophenschutzstrukturen gemeinsam tätig werden.

Das Format gemeinsamer Sitzungen der Gruppen „Terrorismus“ und „Katastrophenschutz“ kann auch künftig eine nützliche Plattform für den Informationsaustausch sein.

Die wichtigsten Erkenntnisse, die bei dem Workshop und in der gemeinsamen Sitzung gewonnen wurden, wurden auf der Tagung der Generaldirektoren, die am 9./10. Oktober 2019 in Helsinki stattfand, vorgestellt und erörtert.

Die Horizontale Gruppe „Stärkung der Resilienz und Abwehr hybrider Bedrohungen“ wurde am 25. Oktober 2019 vom Vorsitzenden der Gruppe „Katastrophenschutz“ über die Beratungen zum Thema Resilienz und sektorübergreifende Zusammenarbeit informiert.

### **3. Übereinkommen von Bonn zur Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Verschmutzung der Nordsee durch Öl und andere Schadstoffe**

Im Anschluss an die Beratungen der Gruppe „Katastrophenschutz“ hat der Rat am 7. Oktober 2019 zwei Beschlüsse angenommen:

- den Beschluss (EU) 2019/1727 des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union auf der zweiten Ministertagung des Übereinkommens von Bonn in Bezug auf die Ministererklärung und den beigefügten strategischen Aktionsplan 2019-2025 zum Übereinkommen von Bonn (BASAP) zu vertreten ist<sup>7</sup>,
- den Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen im Namen der Europäischen Union anlässlich der 31. Tagung der Vertragsparteien über die Änderung des Übereinkommens zur Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Verschmutzung der Nordsee durch Öl und andere Schadstoffe (Übereinkommen von Bonn) im Hinblick auf die Ausweitung des Anwendungsbereichs des Übereinkommens von Bonn und im Hinblick auf den Beitritt des Königreichs Spanien zu dem Übereinkommen von Bonn<sup>8</sup>.

<sup>7</sup> ABl. L 263 vom 16. Oktober 2019, S. 9.

<sup>8</sup> Dok. 12187/19 + ADD 1.

Das Übereinkommen von Bonn aus dem Jahr 1989<sup>9</sup> zielt darauf ab, die Verschmutzung des Nordseegebiets zu bekämpfen und die Küstengebiete vor maritimen Katastrophen und der chronischen Verschmutzung durch Schiffe und Offshore-Anlagen zu schützen. Die EU ist neben acht ihrer Mitgliedstaaten<sup>10</sup> und Norwegen Vertragspartei des Übereinkommens. In dem Übereinkommen ist vorgesehen, dass die Vertragsparteien Überwachungsmaßnahmen als Hilfe bei der Feststellung und Bekämpfung von Verschmutzungen sowie bei der Verhütung von Verstößen gegen die Vorschriften zur Bekämpfung von Verschmutzung durchführen.

Auf ihrer 31. Tagung haben die Vertragsparteien des Übereinkommens einen Beschluss zur Ausweitung des Geltungsbereichs des Übereinkommens gefasst, sodass es auch die Überwachung der Luftverunreinigung durch Seeschiffe gemäß den Anforderungen der Anlage VI des Marpol-Übereinkommens umfasst. Die Änderung zielt darauf ab, die Zusammenarbeit und die Koordination zwischen den Vertragsparteien bei der Bekämpfung der durch die Schifffahrt verursachten illegalen Emissionen von Luftschadstoffen zu verbessern, um die negativen Folgen der Verbrennung von Schiffskraftstoff mit hohem Schwefel- oder Stickstoffgehalt für die menschliche Gesundheit, die biologische Vielfalt und die gesamte Meeresumwelt zu begrenzen.

Durch den 2018 von den Vertragsparteien gefassten Beschluss, Spanien dazu einzuladen, dem Übereinkommen beizutreten, war eine weitere Änderung des Übereinkommens erforderlich, um die Grenze zwischen Nordseegebiet und Atlantik festzulegen (und den Golf von Biskaya in das Übereinkommen einzubeziehen) und die Grenzen verschiedener Zonen anzupassen, in denen die Verantwortung für die Überwachung und Bewertung von Sicherheitsvorfällen den Vertragsparteien übertragen ist.

Beide Änderungen wurden von den Vertragsparteien auf der 31. Tagung, die vom 9. bis 11. Oktober 2019 stattfand, einstimmig angenommen.

Anlässlich des 50. Jahrestages des Bestehens des Übereinkommens von Bonn nahmen die Vertragsparteien am 11. Oktober 2019 eine Ministererklärung an, in der eine gemeinsame Vision für ein Nordseegebiet entwickelt wird, das frei von unfallbedingter, vermeidbarer und vorsätzlicher Verschmutzung durch Schiffe, Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten und anderen maritimen Tätigkeiten ist. Schließlich nahmen die Vertragsparteien den strategischen Aktionsplan zum Übereinkommen von Bonn (BASAP) an, der der Ministererklärung als Anhang beigefügt ist und in dem ehrgeizige strategische Ziele, operative Zwischenziele und Maßnahmen für deren Umsetzung im Zeitraum 2019-2025 festgelegt werden.

Das Ratifizierungsverfahren wird eingeleitet.

---

<sup>9</sup> Das erste „Übereinkommen zur Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Verschmutzung der Nordsee durch Öl“ wurde 1969 unterzeichnet und 1983 durch das neue Übereinkommen von Bonn ersetzt, das neben Öl auch „andere Schadstoffe“ abdeckt.

<sup>10</sup> Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Irland, die Niederlande, Schweden und das Vereinigte Königreich (Stand der Ratifizierungen am 10.4.2019).

#### 4. Schutz kritischer Infrastrukturen

In der Sitzung der Gruppe „Katastrophenschutz“ vom 14. November 2019 wurden die Delegationen zu einem Gedankenaustausch über die künftige Ausrichtung des Schutzes kritischer Infrastrukturen auf europäischer Ebene eingeladen. Den Beratungen gingen Briefings über die laufenden Arbeiten der Gruppe „Stärkung der Resilienz und Abwehr hybrider Bedrohungen“ und über die wichtigsten Ergebnisse der Konferenz über kritische Verbindungen, Kontinuität und Versorgung (Brüssel, 6. November 2019), über Aspekte öffentlich-privater Partnerschaften zum Schutz kritischer Infrastrukturen sowie über die transatlantischen Perspektiven für den Schutz kritischer Infrastrukturen, einschließlich des Expertentreffens EU-USA-Kanada zum Schutz kritischer Infrastrukturen (Helsinki, 29./30. Oktober 2019), voraus.

Der Vertreter der Kommission stellte die laufenden Arbeiten der Kommission zum Schutz kritischer Infrastrukturen vor. Die Kommission hat am 23. Juli 2019 eine Evaluierung der Richtlinie 2008/114/EG des Rates über die Ermittlung und Ausweisung europäischer kritischer Infrastrukturen und eine Bewertung der Notwendigkeit, ihren Schutz zu verbessern<sup>11</sup>, vorgelegt. Die Evaluierung hat folgendes Fazit ergeben: Während einige Elemente der Richtlinie weiterhin nützlich sind, haben andere derzeit nur einen beschränkten Nutzen und könnten im Hinblick auf eine bessere Umsetzung der Ziele der Richtlinie überarbeitet werden. Beispielsweise spricht manches dafür, eine Verlagerung vom Schutz der Anlagen hin zu einem Ansatz, der Wechselwirkungen zwischen verschiedenen Sektoren Rechnung trägt, in Erwägung zu ziehen. In der Evaluierung wird zudem darauf hingewiesen, dass der derzeitige Anwendungsbereich der Richtlinie zu überarbeiten ist und neben Energie und Verkehr weitere Sektoren umfassen sollte.

Die Gruppe führte einen Gedankenaustausch über die künftige Ausrichtung des Schutzes kritischer Infrastrukturen auf europäischer Ebene. Im Laufe der Beratungen und in den vorgelegten schriftlichen Stellungnahmen<sup>12</sup> wurden folgende Punkte angesprochen:

- die Frage, ob sich der Ansatz für die künftigen Arbeiten zum Schutz kritischer Infrastrukturen auf europäischer Ebene auf freiwilliger Zusammenarbeit oder auf einen erneuerten Rechtsrahmen stützen sollte;
- der Anwendungsbereich der Richtlinie über kritische Infrastrukturen, der unter Umständen auf andere Sektoren ausgeweitet werden sollte, sowie ihre Verknüpfung mit der Richtlinie über Netz- und Informationssysteme;
- die Notwendigkeit, Wechselwirkungen, die über physische kritische Infrastrukturen hinausgehen (mit Schwerpunkt auf der Kontinuität kritischer Funktionen/Dienste oder der Betriebskontinuität), und die Resilienz kritischer Infrastrukturen zu berücksichtigen;
- die Möglichkeit, bestimmte Infrastrukturen als „gesamteuropäische“ strategische Infrastrukturen festzulegen, von denen alle Mitgliedstaaten abhängig sind;
- die Bedeutung des Privatsektors und öffentlich-privater Partnerschaften für den Schutz kritischer Infrastrukturen;
- die Notwendigkeit, die internationale Zusammenarbeit zum Schutz kritischer Infrastrukturen, einschließlich der transatlantischen Zusammenarbeit und der Zusammenarbeit in der unmittelbaren Nachbarschaft der Europäischen Union, zu intensivieren;

---

<sup>11</sup> Dok. 11577/19, Dok. 11491/19.

<sup>12</sup> Dok. WK 13724/2019.



- die Notwendigkeit, den Austausch bewährter Verfahren und nationaler Erfahrungen bei der sektorübergreifenden Zusammenarbeit zum Schutz kritischer Infrastrukturen zu verstärken, auch im Rahmen des bestehenden Netzes der Kontaktstellen für den Schutz kritischer Infrastrukturen.

## 5. Maßnahmen zu Resilienz, Risikoprävention und -vorsorge – ein Ausblick

Die Gruppe wurde über die laufenden sektorübergreifenden Maßnahmen unterrichtet, die eng mit der Resilienz sowie mit der Arbeit der Gruppe „Katastrophenschutz“ und dem Katastrophenschutzverfahren der Union verbunden sind.

Das Büro der Vereinten Nationen für die Verringerung des Katastrophenrisikos und das Europäische Kompetenzzentrum für die Abwehr hybrider Bedrohungen stellten ihre Idee eines „Stress-test-Instruments“ vor, das Fähigkeiten zur Verringerung des Katastrophenrisikos mit neuen Bedrohungen verknüpft, die traditionell nicht im Sendai-Rahmen für Katastrophenvorsorge enthalten sind (z. B. hybride Bedrohungen).

Die UNECE stellte das Übereinkommen über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen und dessen Verbindungen zu den Rechtsvorschriften zum Katastrophenschutzverfahren der Union vor.

Das finnische Rote Kreuz unterrichtete die Delegationen über die *Checklist on Law and Disaster Preparedness and Response* – ein neues Instrument zur Unterstützung der juristischen Vorbereitung und Reaktion auf Katastrophen.

## 6. Umsetzung des geänderten Katastrophenschutzverfahrens der Union

### a) Herstellung der Einsatzfähigkeit von rescEU

Gestützt auf die unter rumänischem Vorsitz eingeleitete Arbeit haben die Kommission und die Mitgliedstaaten ihre Arbeit in den drei vorrangigen Bereichen, die in den neuen Rechtsvorschriften für das Katastrophenschutzverfahren der Union hinsichtlich des Aufbaus der rescEU-Kapazitäten festgelegt wurden, fortgesetzt.

Die zweite Sitzung des **Arbeitsteams „Brandbekämpfung aus der Luft“** fand am 2./3. Oktober 2019 statt. In dieser Sitzung bestanden folgende Zielsetzungen: 1) Festlegung der Art, der Zahl und der technischen Spezifikationen der für die rescEU-Kapazitäten erforderlichen Mittel, 2) Ermittlung der infrage kommenden Standorte, 3) Erstellung eines realistischen Zeitplans für den Erwerb der Kapazitäten und 4) Erzielung einer Einigung über einheitliche Beschaffungsmodalitäten.

Der Ausschuss Zivilschutz wurde am 24. Oktober 2019 über die Ergebnisse informiert. Die Mitgliedstaaten würdigten die vom Arbeitsteam durchgeführte Arbeit und stimmten dem Gesamtplan und der vorgeschlagenen Vorgehensweise zu, insbesondere dem Aufbau einer gemischten Flotte aus 22 bis 26 leichten und mittelschweren Amphibienflugzeugen sowie mittelschweren Hubschraubern. Diese Kapazitäten sollen auf verschiedene Stützpunkte (noch festzulegen) in drei festgelegten Großregionen (Norden, Osten, Süden) verteilt werden. Bei den nächsten Schritten wird der Schwerpunkt darauf liegen, den Gesamtplan festzulegen, ein Einvernehmen über die endgültige Zusammensetzung und die Standorte der rescEU-Flotte zu erzielen und die notwendigen Verfahren einzuleiten, damit diese Kapazitäten in den nächsten Jahren beschafft werden können.

Das **Arbeitsteam „Medizinische Notfälle“** ist am 9./10. September 2019 zu einer Sitzung zusammengekommen, die speziell dem Thema medizinische Evakuierung gewidmet war; im Mittelpunkt dieser Sitzung stand die Ausarbeitung des Anhangs zu dem Durchführungsrechtsakt, in dem die Mindestqualitätsanforderungen für diese neuen Kapazitäten geregelt werden. Es wurde differenziert zwischen einem Szenario, das sich mit Patienten befasst, die an einer hoch ansteckenden Krankheit leiden, und einem Szenario, dem andere Kategorien von Katastrophenopfern zugrunde liegen. Die für ein medizinisches Notfallteam des Typs 3 geltenden technischen Mindestanforderungen wurden an die Standards der Weltgesundheitsorganisation angepasst. Wie die Ergebnisse der Sitzung des Arbeitsteams „Brandbekämpfung aus der Luft“ wurden auch die Ergebnisse dieser Sitzung dem Ausschuss Zivilschutz in dessen Sitzung vom 24. Oktober 2019 vorgelegt. In dieser Sitzung wurde auch der zugehörige Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss der Kommission zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/570 hinsichtlich des „Gesetzgebungsakts über die medizinischen rescEU-Kapazitäten“ vorgelegt, zu dem der Ausschuss im Konsens eine befürwortende Stellungnahme abgegeben hat. Nach dem Inkrafttreten des Durchführungsbeschlusses fanden im Dezember 2019 zwei zusätzliche Sitzungen des Arbeitsteams statt, die sich speziell mit dem medizinischen Notfallteam des Typs 3 (6. Dezember) und der medizinischen Evakuierung (12. Dezember) befassten.

Das **Arbeitsteam „CBRN“** hat am 5. September 2019 eine erste WebEx-Sitzung zum Thema Dekontaminierung durchgeführt, um ein gemeinsames Verständnis in Bezug auf eine eventuelle Dekontaminierungskapazität auf EU-Ebene herauszuarbeiten. In der Folgesitzung, die am 21./22. November 2019 in Brüssel stattfand, wurden die Themen Dekontaminierung, Detektion, Überwachung und Monitoring behandelt. Abschließend wurde vereinbart, dass die Kommission Anfang 2020 ein spezielles Arbeitsteam zu einer Sitzung einberufen wird, das sich mit der Frage befassen wird, ob als eine mögliche neue Kapazität im Rahmen von rescEU ein Lagerbestand an Mitteln gegen Ebola aufzubauen wäre.

## **b) Risiken mit geringer Eintrittswahrscheinlichkeit und schwerwiegenden Auswirkungen**

Das Konzept der Risiken mit geringer Eintrittswahrscheinlichkeit und schwerwiegenden Auswirkungen wurde erstmals in die überarbeiteten Rechtsvorschriften über das Katastrophenschutzverfahren der Union aufgenommen. Aufbauend auf den unter rumänischem Vorsitz begonnenen Arbeiten führte die Gruppe eine strategische Aussprache über die Umsetzung und konkrete Anwendung der in dem geänderten Beschluss über das Katastrophenschutzverfahren der Union enthaltenen Bestimmungen über Risiken mit geringer Eintrittswahrscheinlichkeit und schwerwiegenden Auswirkungen. Ziele der Sitzung der Gruppe „Katastrophenschutz“ vom 9. Dezember waren die Festlegung von Kriterien und die Ermittlung von Kategorien von Risiken, die als Risiken mit geringer Eintrittswahrscheinlichkeit und schwerwiegenden Auswirkungen eingestuft werden können; zudem wurden Überlegungen über die Art der Kapazitäten angestellt, mit denen die Risiken dieser Kategorien voraussichtlich bewältigt werden können.

In der Aussprache wurden mehrere Themen angesprochen, darunter:

- die Herstellung eines Gleichgewichts zwischen den strategischen Zielen der Vorbereitung auf Risiken mit geringer Eintrittswahrscheinlichkeit und schwerwiegenden Auswirkungen („Lo-Hi-Risiken“) und einer praktikablen operativen Entscheidungsfindung;
- nationale Risikobewertungen als wichtige Grundlage für die Durchführungsarbeiten;
- die Frage, ob der Schwerpunkt der Arbeiten auf den im Rahmen von rescEU bereits für die Entwicklung ausgewiesenen Kapazitäten liegen sollte oder ob auch andere prioritäre Kapazitäten für Lo-Hi-Risiken ausgewiesen werden sollten;
- die Transparenz der Haushaltsplanung.

Als Ergebnis der Beratungen gelangte der Vorsitz zu dem Schluss, dass die weiteren Umsetzungsarbeiten auf einem kombinierten Ansatz beruhen sollten: Um eine einfache und effiziente Lösung zu finden, die operativ machbar ist, könnten bestimmte Kapazitäten als für Lo-Hi-Risiken ausgewiesene Kapazitäten definiert werden, beispielsweise unter Berücksichtigung der Szenarien auf der Grundlage der Kategorien von Lo-Hi-Risiken, die während des Workshops des rumänischen Vorsitzes ermittelt wurden. Eine strategische und transparente Haushaltsplanung wurde als wesentlich erachtet.

Die Gruppe „Katastrophenschutz“ fordert die Kommission auf, die Ergebnisse dieser Beratungen bei der Ausarbeitung der Rechtsvorschriften über Risiken mit geringer Eintrittswahrscheinlichkeit und schwerwiegenden Auswirkungen und über die entsprechenden Kapazitäten zu deren Bewältigung zu berücksichtigen.

### **c) Einsatz von rescEU außerhalb der Union**

Gegenstand der Beratungen waren die Entsendung von rescEU-Kapazitäten außerhalb der EU und die Anwendung von Artikel 12 Absatz 10 und Artikel 35 (für die rescEU-Übergangsphase) des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU. Die Kommission stellte die Umsetzung des Katastrophenschutzverfahrens der Union in dem ersten Jahr nach seiner Überarbeitung vor und präzisierte die oben genannten geltenden Bestimmungen für den Einsatz von rescEU-Mitteln außerhalb der EU.

Sie betonte, wie wichtig es ist, dass klare Kriterien zur Anwendung kommen und dass die Beschlussfassung im Falle des Einsatzes von rescEU außerhalb der EU völlig transparent erfolgen muss.

### **d) EU-Wissensnetz für Katastrophenschutz**

Im Zusammenhang mit der Einrichtung des EU-Wissensnetzes für Katastrophenschutz (Artikel 13 des Beschlusses über ein Katastrophenschutzverfahren der Union) hat die Kommission Konsultationen mit den Mitgliedstaaten und den teilnehmenden Staaten eingeleitet. Bestandteil dieser Konsultationen war ein von der Kommission veranstalteter Workshop über die Governance des EU-Wissensnetzes für Katastrophenschutz, der am 4. Oktober 2019 in Brüssel stattfand. Bei diesem Workshop kamen 38 von den Mitgliedstaaten und den teilnehmenden Staaten benannte Experten zusammen, um einen Vorschlag für die Struktur des Netzes zu erörtern und zu vereinbaren. Bei dem Workshop hat sich eine vorläufige Struktur des Netzes herauskristallisiert, die auf bestehenden Strukturen aufbaut, flexibel ist und so eine Anpassung an neue Bedürfnisse ermöglicht. Der Vorschlag wurde in der Sitzung der nationalen Ausbildungskoordinatoren im Oktober in Finnland vorgestellt. Die Ergebnisse des Workshops werden in den nächsten Monaten im Ausschuss Zivilschutz im Hinblick auf die endgültige Billigung erörtert.

Bei ihrem 43. Treffen am 9./10. Oktober 2019 in Helsinki wurden die für Katastrophenschutz zuständigen Generaldirektoren über die wichtigsten Ergebnisse informiert, die in den verschiedenen oben beschriebenen Arbeitsfeldern zu verzeichnen sind. Das Treffen gab außerdem Gelegenheit zu thematischen Beratungen über Resilienz und sektorübergreifende Zusammenarbeit sowie über regionale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Katastrophenschutzes. Schließlich hatten die Generaldirektoren bei dem Treffen Gelegenheit, sich mit den potenziellen Auswirkungen des Matzak-Urteils auf ihre nationalen Rettungsdienste zu befassen.

## 7. Europäisches Sanitätskommando

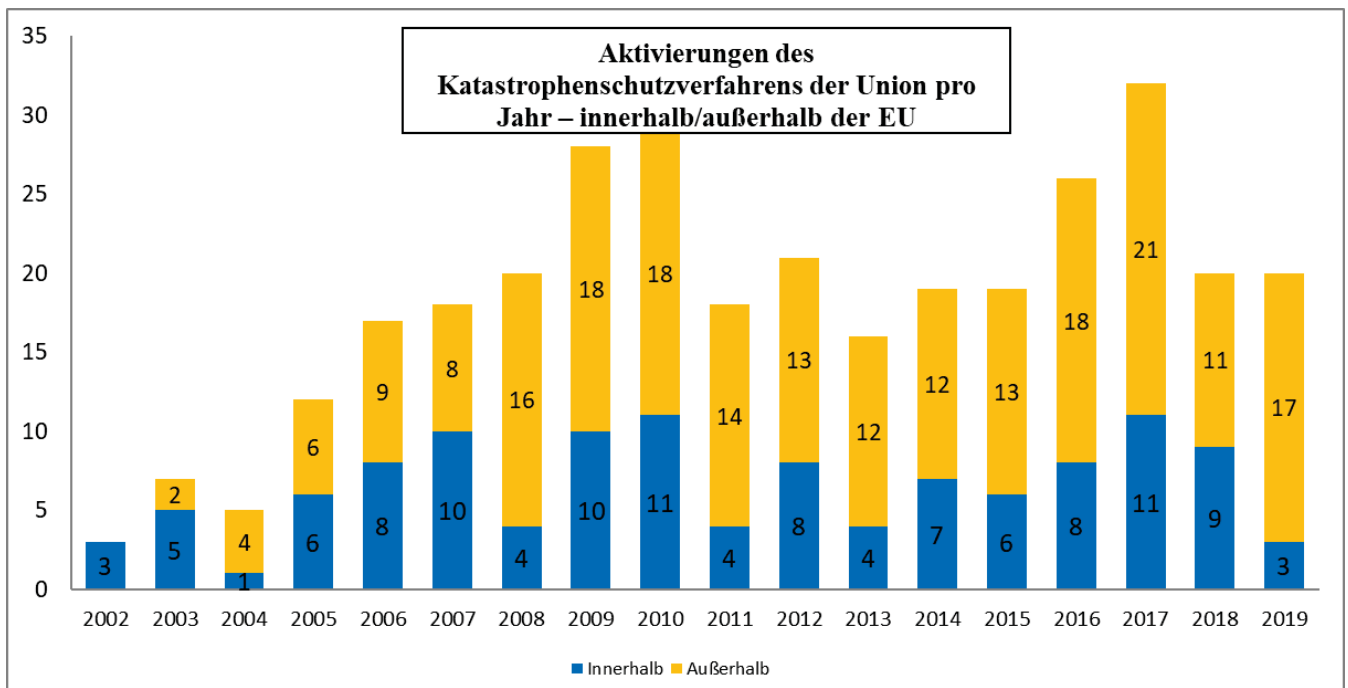
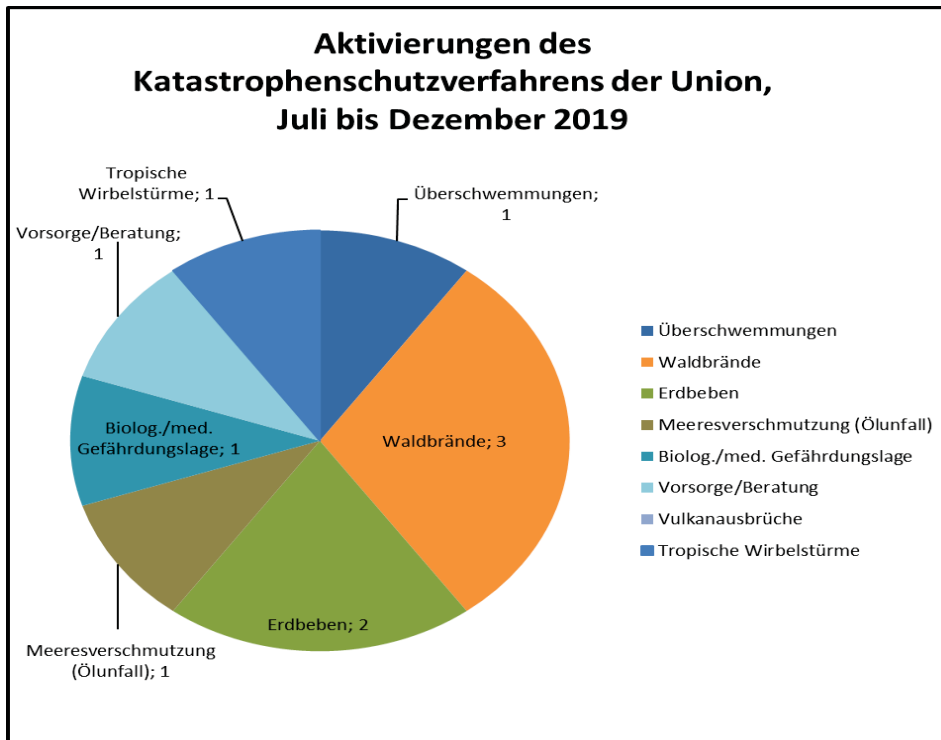
Am 12./13. November 2019 veranstaltete die Kommission in Brüssel eine Sitzung zum Europäischen Sanitätskommando, bei der 51 Teilnehmer aus 20 Mitgliedstaaten und am Katastrophenschutzverfahren der Union teilnehmenden Staaten mit Vertretern des Katastrophenschutzes und des Gesundheitswesens sowie Mitarbeitern der WHO und des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC) zusammenkamen.

Ziel des Treffens war es, über den aktuellen Stand im Zusammenhang mit dem Europäischen Sanitätskommando zu berichten, das im Februar 2016 nach dem Ausbruch der Ebola-Epidemie in Westafrika als Teil des Europäischen Katastrophenschutz-Pools ins Leben gerufen wurde. In diesem Rahmen konnten Diskussionen über die Fortschritte in den verschiedenen Arbeitsbereichen geführt werden, die vom Europäischen Sanitätskommando abgedeckt werden, nämlich ein europäischer Plan zur Reaktion auf Unfälle mit einer großen Zahl Brandverletzter, medizinische Evakuierungen und der Einsatz von spezifischem medizinischem Fachwissen und Reaktionskapazitäten in gesundheitlichen Notfällen (z. B. mobile Laboratorien und medizinische Notfallteams). In der Sitzung konnten insbesondere die Lehren aus der Entsendung von vier europäischen medizinischen Notfallteams im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens der Union nach Mosambik im März/April 2019 gezogen werden, und es wurde eine Studie über die derzeit für die Mitglieder des Katastrophenschutzverfahrens der Union verfügbaren Mittel für die medizinische Evakuierung vorgelegt.

## 8. Notfallbewältigung

Seit Anfang Juli 2019 ist das Katastrophenschutzverfahren der Union **zehnmal** aktiviert worden (acht Hilfsersuchen außerhalb der EU und zwei Hilfsersuchen innerhalb der EU).

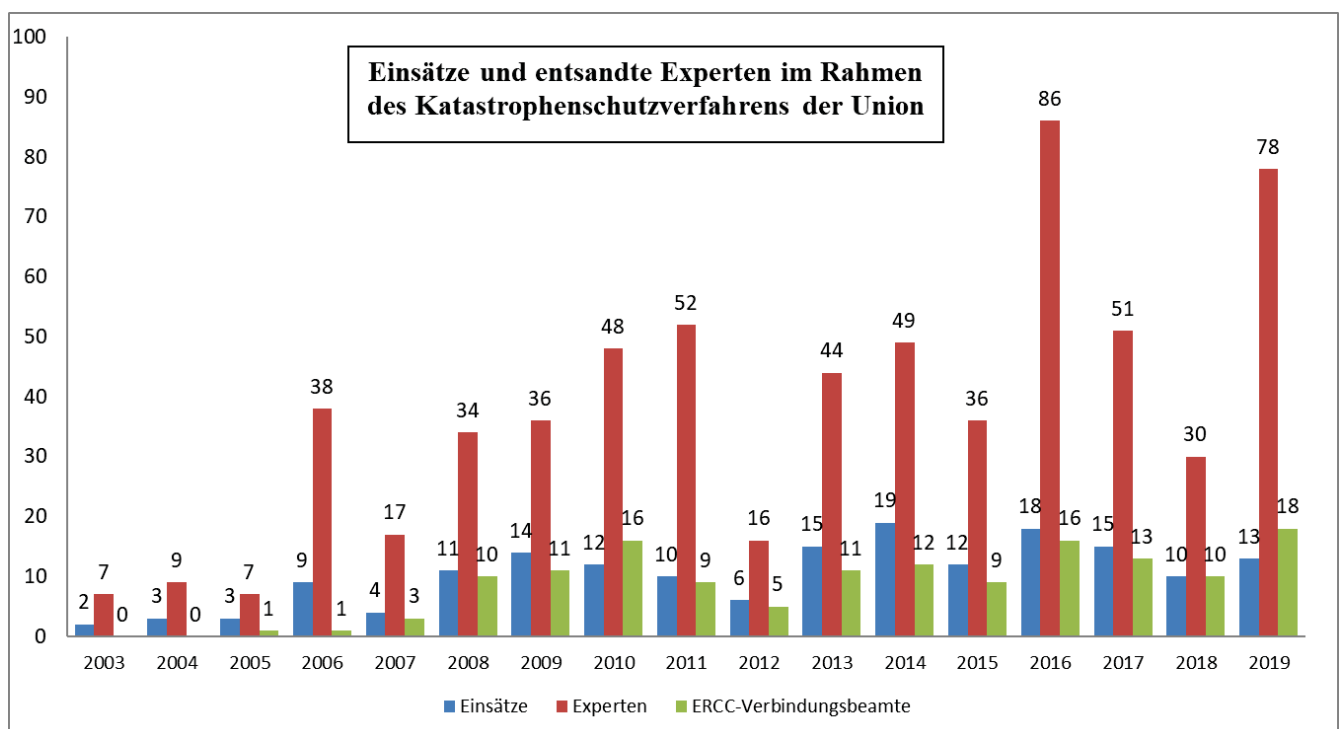
Insgesamt ist das Katastrophenschutzverfahren der Union 2019 **zwanzigmal** aktiviert worden (17 Hilfsersuchen außerhalb der EU und drei Hilfsersuchen innerhalb der EU).



Die folgenden Ereignisse/Notfälle erforderten seit Juli 2019 die Aktivierung des Katastrophenschutzverfahrens der Union:

- Waldbrände: **Griechenland** (13. August), **Bolivien** (29. August), **Libanon** (15. Oktober)
- Tropische Wirbelstürme: **Bahamas** – tropischer Wirbelsturm Dorian (4. September)
- Erdbeben: **Albanien** (24. September ) **Albanien** (26. November)
- Überschwemmungen: **Dschibuti** (25. November)
- Epidemie: **Samoa** (26. November)
- Ölunfall: **Finnland** (3. November)
- Vorsorge/Beratung: **Mauritius** (10. Juli) – Antrag der Gemeinsamen Gruppe Umwelt/OCHA der Vereinten Nationen.

Seit Juli 2019 fanden im Rahmen des Katastrophenschutzes der Europäischen Union (EUCP) neun Einsätze statt, bei denen 36 Experten und 11 ERCC-Verbindungsbeamte entsandt wurden. Insgesamt fanden 2019 im Rahmen des Katastrophenschutzes der Europäischen Union (EUCP) 13 Einsätze statt, bei denen 78 Experten und 18 ERCC-Verbindungsbeamte entsandt wurden.



Der Copernicus-Katastrophen- und Krisenmanagementdienst (CEMS) wurde **39-mal** auf Ersuchen um Satellitenkartierung hin aktiviert und erstellte mehr als **390 Satellitenkarten**.

## **Aktivierungen des Katastrophenschutzverfahrens der Union innerhalb der EU**

### **a. Griechenland – Waldbrände – August 2019**

Am frühen Morgen des 13. August brach in der Gemeinde Dirfys auf der Insel Euböa in Zentralgriechenland ein Waldbrand aus. Über 200 Menschen wurden evakuiert, der griechische Katastrophenschutz hat noch an demselben Tag den Notstand in dem Gebiet ausgerufen. Am Nachmittag des 13. August hat Griechenland um die Entsendung von vier Waldbrandbekämpfungseinheiten mit insgesamt acht Löschflugzeugen vom Typ Canadair CL-415 ersucht.

→ Reaktion der EU:

- Auf das Hilfsersuchen hin wurden rescEU-Mittel zur Brandbekämpfung mobilisiert. Im Rahmen von „rescEU-Übergang“ wurden drei Löschflugzeuge in die betroffene Region entsandt.
- Zwei italienische Canadairs waren ab dem 14. August im Einsatz, ein spanischer Canadair nahm den Einsatz am 15. August auf.
- Die im Rahmen von rescEU entsandten Luftfahrzeuge unterstützten drei Tage lang den Löscheinatz; sie flogen in 39 Flugstunden 172 Löscheinätze (bei denen sie etwa 1 032 Tonnen Löschwasser abwarfen).

### **b. Finnland – Ölunfall – November 2019**

Finnland stellte am 3. November fest, dass es im Finnischen Meerbusen zu einem Ölunfall gekommen war. Ersten Schätzungen zufolge handelt es sich um 16 bis 32 Kubikmeter ausgelaufenes Öl.

Finnland ersuchte um Satellitenaufnahmen des Ölteppichs sowie um ein Flugzeug zur Luftaufklärung. Der Ölteppich löste sich jedoch auf und der Notfall wurde noch an demselben Tag von der für Meeresverschmutzung zuständigen finnischen Behörde, dem finnischen Umweltinstitut (SYKE), für beendet erklärt.



## **Aktivierungen des Katastrophenschutzverfahrens der Union außerhalb der EU**

### **a. Mauritius – Vorsorgemission – Juli 2019**

Das Katastrophenschutzverfahren der Union wurde am 10. Juli infolge eines Hilfeersuchens der Gemeinsamen Gruppe Umwelt/OCHA der Vereinten Nationen aktiviert.

→ Reaktion der EU:

- Ein Umweltexperte aus den Niederlanden wurde vom 19. bis 30. August als Mitglied eines großen Expertenteams unter Leitung der Initiative zur Katastrophenverringerungsfähigkeit (CADRI) entsandt.

### **b. Bolivien – Waldbrände – August 2019**

Seit dem 1. Januar 2019 wurden in Bolivien über sechs Millionen Hektar Wald durch Waldbrände vernichtet. Diese Zahl liegt über den Durchschnittszahlen der letzten zehn Jahre.

Das Außenministerium Boliviens hat am 29. August Kontakt zur EU-Delegation in La Paz aufgenommen und eine Liste von Anforderungen zur Unterstützung bei der Brandbekämpfung übermittelt.

→ Reaktion der EU:

- Frankreich entsandte ein 40 Personen starkes Team zur Waldbrandbekämpfung am Boden, das von einem sechsköpfigen Bewertungsteam unterstützt wurde, sowie eine aus vier Drohnen und einem Vier-Personen-Team bestehende Drohneneinheit.
- Frankreich, Belgien, Österreich, Schweden und Spanien boten ebenfalls Sachhilfe an, unter anderem Brandbekämpfungsausrüstung sowie Lagerausrüstung für Ersthelfer.

### **c. Bahamas – tropischer Wirbelsturm Dorian – September 2019**

Der tropische Wirbelsturm Dorian traf am 1. September als ein Hurrikan der Kategorie 5 auf die Bahamas-Inseln Abaco und Grand Bahama. Am 4. September ging beim ERCC ein Hilfsersuchen der Regierung der Bahamas ein. Da zwei Ölraffinerien Schaden genommen haben, wurden von der Gemeinsamen Umweltgruppe außerdem zwei EU-Experten für Ölverschmutzung angefordert, die in die Bewertungsmission eingebunden werden sollten.

→ Reaktion der EU:

- Luxemburg: Satellitenkommunikationseinheit – emergency.lu
- Niederlande: Zwei mit umfangreichen logistischen und technischen Kapazitäten ausgestattete Marineschiffe, deren Kapazitäten Fähigkeiten zur Unterwasserüberwachung, zwei Hubschrauber, Lastwagen und Hilfsgüter einschließen, sowie 550 niederländische, 50 französische und 50 deutsche Marineinfanteristen.
- Zwei Ölverschmutzungsexperten (aus Spanien und Italien) sowie zwei ERCC-Verbindungsbeamte.

### **d. Albanien – Erdbeben – September 2019**

In Albanien wurde die Präfektur Durrës am 21. September 2019 von zwei Erdbeben erschüttert.

Die albanische Regierung übermittelte am 24. September ein Hilfsersuchen.

→ Reaktion der EU:

- 13 Mitgliedstaaten/teilnehmende Staaten<sup>13</sup> leisteten Hilfe in Form von Sachleistungen, die unter anderem grundlegende Hilfsgüter, Notunterkünfte, Erste-Hilfe-Artikel, medizinische Ausrüstung sowie Artikel zur Hygiene- und Sanitärversorgung und andere Bedarfsartikel umfassten.
- Zwischen dem 26. September und dem 11. Oktober wurde ein EU-Katastrophenschutzteam von acht Experten aus den Niederlanden, Italien, Deutschland, Griechenland, Finnland, dem Vereinigten Königreich und Norwegen nach Albanien entsandt.

---

<sup>13</sup> Bulgarien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Kroatien, Lettland, Montenegro, Norwegen, Österreich, die Slowakei, Slowenien und Ungarn.

#### **e. Libanon – Waldbrände – Oktober 2019**

Libanon ersuchte am 15. Oktober über das ERCC um Unterstützung durch Kapazitäten zur Waldbrandbekämpfung aus der Luft.

→ Reaktion der EU:

- Im Rahmen von rescEU wurden Löschflugzeuge aus Italien und Griechenland entsandt (je zwei Canadair-Flugzeuge).
- Zypern – zwei Flugzeuge, ursprünglich auf bilateraler Basis entsandt.

#### **f. Dschibuti – Überschwemmungen – November 2019**

Dschibuti wurde seit Ende November von schweren Regenfällen heimgesucht, die landesweit Sturzfluten auslösten. Am 25. November ersuchte die Regierung von Dschibuti über das ERCC um Hilfe, wobei sie in erster Linie Sachleistungen wie Pumpen, Hygieneartikel, Wasserreinigungstabletten, Familienzelte, Bedarfsartikel, Matratzen und Planen anforderte.

→ Reaktion der EU:

- Frankreich, Österreich und Italien haben Sachhilfe in Form von Wasserreinigungstabletten, Hygieneartikeln, Zelten, Planen, Matratzen und Decken, Benzinkanistern, Medikamenten und einem aufblasbaren Boot mit Motor angeboten.

### **g. Albanien – Erdbeben – November 2019**

In der Nacht vom 26. November kam es nordöstlich der Stadt Durrës in einer Tiefe von 20 km zu einem starken Erdbeben mit einer Magnitude von 6,4 M. Am selben Tag ging beim ERCC ein Hilfsersuchen der albanischen Behörden für drei Teams für die Suche und Rettung in Städten unter mittelschweren Bedingungen (MUSAR) ein. Am 28. November stellte Albanien beim ERCC einen neuen Antrag auf Bereitstellung von Sachhilfe und Bauingenieurteams.

→ Reaktion der EU bis zum 11. Dezember:

- 15 Mitgliedstaaten/teilnehmende Staaten boten im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens der Union Experten, Teams oder Sachleistungen an.
- Drei MUSAR-Teams aus Griechenland, Italien und Rumänien (das italienische und das rumänische Team waren im Europäischen Katastrophenschutz-Pool registriert).
- Fünf Bauingenieurteams aus Italien, Griechenland, Kroatien, Zypern und Frankreich.
- Die Slowakei, Österreich, Belgien, Rumänien, Schweden, Deutschland und das Vereinigte Königreich boten Betten, Decken, Hygienepakete, Generatoren, Zelte, Schlafsäcke und Matratzen an.
- Es wurden zwei EU-Katastrophenschutzteams mit sechs bzw. zehn Experten im Turnus entsandt. Jedes Team wurde von zwei ERCC-Verbindungsbeamten und zwei technischen Experten aus dem Katastrophenabschätzungs- und Koordinierungsteam der Vereinten Nationen (UNDAC) begleitet.
- Darüber hinaus haben Bulgarien, Ungarn, die Tschechische Republik, Frankreich, Montenegro, Nordmazedonien und die Türkei Teams und/oder Sachleistungen auf bilateraler Basis bereitgestellt.

### **h. Samoa – Epidemien – November 2019**

Samoa ist mit einem schwierigen Masernausbruch konfrontiert, von dem insbesondere sehr junge Menschen betroffen sind, von denen viele nicht geimpft wurden. Am 26. November übermittelte die WHO ein Hilfsersuchen für medizinische Notfallteams zur Unterstützung des Gesundheitsministeriums.

Das Katastrophenschutzverfahren der Union wurde am 28. November mit der Anforderung von zwei medizinischen Notfallteams aktiviert.

→ Reaktion der EU:

- Frankreich hat ein medizinisches Notfallteam mit zehn Kinderärzten und spezialisierten Krankenschwestern und -pflegern aus Französisch-Polynesien entsandt.
- Norwegen hat ein 20 Personen umfassendes medizinisches Notfallteam entsandt, das Teil des Europäischen Katastrophenschutz-Pools ist und 16 Ärzte und vier Hilfskräfte umfasst.